

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

**Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz
für Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes“ (Drucksache 7/4009) am 2. Oktober 2019 spielte die Frage nach der Pflicht zur und Notwendigkeit der Erstellung einer Sozialplanung durch die Kommunen eine herausragende Rolle. Darüber hinaus ergaben sich weitere Fragen.

1. Inwieweit sieht es die Landesregierung als Pflicht der Kommunen an, eine Sozialplanung für ihren Wirkungskreis bzw. ihr Territorium zu erstellen, wo es sich doch um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, für die es keine unmittelbare, höchstens eine mittelbare, gesetzliche Verpflichtung nach Paragraph 17 SGB I gibt?

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 lässt die grundsätzliche Kategorisierung von Sozialplanungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte unberührt.

Dementsprechend begründet er keine Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Sozialplanung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der sozialen und der gesundheitlichen Beratung. Ebenso wenig legt der Gesetzentwurf verbindliche Voraussetzungen zu den Grundlagen fest, auf die die Landkreise und kreisfreien Städte sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stützen beziehungsweise die sie ihr zugrunde legen.

Der Gesetzentwurf formuliert lediglich die aus dem allgemeingültigen Grundsatz eines plan- und verantwortungsvollen, zielgerichteten und zweckmäßigen Umgangs mit öffentlichen und steuerfinanzierten Finanzmitteln herrührende Zielstellung der Erreichung beziehungsweise Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen in den Gebietskörperschaften.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte selbst, insbesondere mit Blick auf ihre Haushaltsplanungen zur Finanzierung ihrer Leistungsverpflichtungen, ein hohes Interesse an Planungssicherheit sowie an einem effektiven und effizienten Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel - Landes- wie kommunale Mittel - haben.

2. In welcher Art und Weise hat die Landesregierung in der Vergangenheit oder gegenwärtig die Erarbeitung von Sozialplanungen in den Kommunen des Landes - ähnlich der Erstellung einer Pflegeplanung - gefördert oder anderweitig unterstützt?
Wenn dies nicht der Fall war, warum wurde diese Arbeit bisher nicht gefördert oder unterstützt?

Der Antwort vorangestellt wird, dass der Begriff der Förderung im zuwendungsrechtlichen Sinn der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen und damit als unmittelbar projektbezogene Zuwendung aus Landesmitteln verstanden wird.

Eine in diesem Sinne unmittelbare und singuläre Förderung der Erarbeitung kommunaler Sozialplanungen durch das Land erfolgte in der Vergangenheit beziehungsweise erfolgt gegenwärtig nicht.

Zu den Gründen hierfür wird auf die Ausführungen der Antwort zu Frage 1 mit ihren Hinweisen zur grundsätzlichen Kategorisierung von Sozialplanungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen verwiesen.

Von den freiwilligen, nicht mit einer Förderung des Landes im zuwendungsrechtlichen Sinne unteretzten Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen zu unterscheiden sind solche Selbstverwaltungsaufgaben - hervorzuheben ist hierbei die Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge -, die für die Kommunen verpflichtend sind.

Für ein effektives, auf die Befriedigung bestehender Bedarfe und Ansprüche gerichtetes sowie im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bereits vorhandene oder ausbaufähige Angebots- und Leistungsstrukturen berücksichtigendes Sozialmanagement der Landkreise und kreisfreien Städte ist eine valide kommunale Planung im Sinne einer Sozialplanung zielführend.

Eine so verstandene bedarfs- und strukturorientierte Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen hat die Landesregierung in der Vergangenheit unterstützt und unterstützt sie auch zukünftig mit Landesmitteln.

Dazu wurden beginnend im Jahr 2014 in den Landeshaushalten (Einzelplan 10, Titel 526.67 und 633.68) Landesmittel bereitgestellt beziehungsweise sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/2021 veranschlagt für die Begleitung und Unterstützung sozialplanerischer Prozesse beziehungsweise im Zusammenhang mit diesen stehenden Ausgaben der Kommunen. Beispielfähig zu nennen sind Leistungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung einer nachhaltigen Pflegesozialplanung oder zur Unterstützung und Weiterentwicklung häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege, zur Begleitung der Kommunen beim Aufbau einer integrierten Sozialplanung oder zur Unterstützung beziehungsweise zur Weiterentwicklung kommunaler Modellprojekte für regionale und interkommunale Beratung, Steuerung, Netzwerkkunterstützung oder Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements.

3. Welche Kriterien und welche Leistungen sollte eine Sozialplanung der Landkreise oder kreisfreien Städte erfassen?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 zur grundsätzlichen Kategorisierung von Sozialplanungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen verwiesen.

Wegen der Heterogenität der Voraussetzungen und Bedingungen in den einzelnen Gebietskörperschaften sind verbindliche Vorgaben zu Inhalten, zum Umfang oder zur Ausgestaltung einer kommunalen Sozialplanung ebenso wie eine Wertung und Wichtung möglicher Indikatoren nicht zielführend. Die Heterogenität und die hohe Beeinflussung möglicher Indikatoren für eine Sozialplanung durch die spezifischen Lebensverhältnisse in den Landkreisen oder kreisfreien Städten begründen die Einordnung von Sozialplanungen als Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Indikatoren einer Sozialplanung können - immer bezogen auf die spezifischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städte - beispielsweise sein:

- die Beschäftigungs- beziehungsweise Erwerbslosenquote,
- die Altersstruktur,
- die Quote von Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- die Verschuldungsquote,
- die Quote von Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen beziehungsweise -abhängigkeiten oder von Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen,
- die Erreichbarkeit von Diensten und Einrichtungen,
- sonstige infrastrukturelle Aspekte (Schienennetz, öffentlicher Personennahverkehr).

4. Auf welcher sozialplanerischen Grundlage hat die Landesregierung bisher die sozialen und anderen Beratungsleistungen im Land gefördert?

Die Förderung von Leistungen der sozialen und der gesundheitlichen Beratung sowie anderer Beratungsleistungen durch das Land erfolgte bisher auf der Grundlage von Förderrichtlinien gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Grundlage der Landesförderung waren dabei die mit den Anträgen der Träger der Beratungsleistungen vorgenommenen Bedarfseinschätzungen sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten Fachvoten sowie Bedarfsbestätigungen der jeweiligen Gebietskörperschaft.

5. Welche Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung werden konkret vom geplanten Gesetz erfasst?
Welche nicht?

Beratungsleistungen, die von der vom Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 erfassten Beratungsart der sozialen Beratung von Menschen mit Behinderungen umfasst werden, sind zunächst die bereits in der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen vom 27. März 2014, in der Fassung vom 17. Dezember 2018 genannten Beratungsgegenstände sowie solche Beratungsleistungen, die der Zielstellung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft dienen.

Eine weitere Konkretisierung bezüglich der vom Gesetzentwurf erfassten Beratungsleistung für Menschen mit Behinderungen scheidet aus wegen des hohen Grades der Einzelfallbezogenheit, die in der Person des Ratsuchenden oder in ihrem konkreten Beratungsbedarf begründet sein kann.

Vom Gesetzentwurf nicht umfasst sind die pflichtigen Beratungsleistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie Rechtsdienstleistungen, wie beispielsweise Leistungen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung.

6. Welche weiteren, im Gesetz nicht näher genannten Beratungsarten, sollen vom Gesetz erfasst werden, da die Formulierung „insbesondere“ gewählt wurde, die auch laut Begründung zum Gesetzestext weitere Beratungsleistungen nicht ausschließt?

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 berücksichtigt zunächst die Beratungsarten mit sozialgesetzlich begründeter Verantwortung und Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs verwendete Begriff „insbesondere“ eröffnet die Möglichkeit einer Einbeziehung weiterer Beratungsarten nach Maßgabe sich verändernder gesellschaftlicher Beratungsbedarfe im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben.

7. Inwieweit gehört die Telefonseelsorge zu den nicht genannten, aber vom Gesetz erfassten Beratungsarten?
Mit welcher Begründung?

Die Telefonseelsorge ist gemäß § 10 Absatz 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 eine in diesem Gesetzentwurf genannte und vom ihm erfasste Beratungsart.

8. Mit welcher Begründung wird die Bezeichnung „Ehe- und Lebensberatung“ im Gesetz verwendet, wohingegen das Land bisher „Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen“ gefördert hat?
 - a) Inwieweit soll die Familienberatung von der Ehe- und Lebensberatung getrennt erfolgen?
 - b) Wie soll die Trennung der Familienberatung von der Ehe- und Lebensberatung praktisch umgesetzt werden?

Familienberatung im Sinne beziehungsweise als Bestandteil der von der Fragestellung in Bezug genommenen Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist die von § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasste allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Familienberatung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Förderung der Familienberatung gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch als Teilangebot beziehungsweise Teilleistung der von der Fragestellung in Bezug genommenen Ehe-, Familien- und Lebensberatung durch das Land erfolgte bisher nicht.

Gefördert im zuwendungsrechtlichen Sinne entsprechend der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hat das Land bisher nur die Angebote der Ehe- und Lebensberatung, die in nahezu allen Fällen gemeinsam beziehungsweise im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Familienberatung gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgte.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 greift die in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung bisher gegebenen Finanzierungsstrukturen auf und bildet nur die bisherige Förderung der Ehe- und Lebensberatung durch das Land ab.

Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden im Zusammenhang und dahingehend beantwortet, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung bezüglich der tatsächlichen Beratungsarbeit in der Praxis eine Trennung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung weder beabsichtigt, noch vorschreibt.

9. Inwieweit ist es zutreffend bzw. nicht zutreffend, dass es sich - entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 (Seite 29 oben) - bei der Insolvenzberatung um eine Aufgabe der Länder handelt und eben nicht um eine „solche mit sozialgesetzlich begründeter Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeitszuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte“?

Gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Sozialhilfe auf die Inanspruchnahme der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen hinzuwirken, soweit die im jeweiligen Einzelfall geboten ist. Nach Maßgabe von § 11 Absatz 5 Satz 3 sollen oder können die im Zusammenhang mit einer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung stehenden angemessenen Kosten übernommen werden.

Dem Land obliegt die Anerkennung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen als geeignete Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 4 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes des Landes.

Die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erfolgt bislang auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 in der Fassung von 17. Dezember 2018, die eine gemeinsame Finanzierung des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte und der Träger der Beratungsstellen im prozentualen Verhältnis von 50 (Land) : 45 (Landkreis oder kreisfreie Stadt) : 5 (Träger der Beratungsstelle) an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben einer Beratungsstelle bei einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1 : 25.000 vorsieht.

Auf Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung auf Drucksache 7/4009, der die bisherige richtlinienbasierte Förderung der Beratungsleistungen anerkannter Stellen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte überführt in die mit dem Gesetzentwurf neuausgerichteten Finanzierungsstrukturen der sozialen und der gesundheitlichen Beratung, wird verwiesen.